

## Zweite Satzung

### zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am                      folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- |  |           |
|--|-----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird  | 80,00 €   |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund   | 92,00 €   |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund   | 104,00 €  |
| d) ein gefährlicher Hund im Sinne des § 3 LHundG NRW gehalten wird                       | 239,00 €  |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LhundG NRW gehalten werden, je Hund | 276,00 €“ |

2. § 4 Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„Hunde ,die eine Schutzhundprüfung, eine Sporthundausbildung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.“

3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c, die eine Begleithundeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt haben, ist die Steuer auf Antrag auf vier Fünftel des jeweiligen Steuersatzes zu ermäßigen.“

4. § 4 Absatz 5 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

„Für Hunde, die im Einzelfall als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 LHundG NRW eingestuft worden sind, wird keine Ermäßigung gewährt.“

5. In § 5 Absatz 2 Satz 1 ist am Ende des Satzes das Wort „haben“ zu streichen.

6. In § 5 Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:  
  
„Bei erstmaliger Antragstellung wird die Steuerermäßigung mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der erste Wurf nachgewiesen wird.“
  
7. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW und für Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 10 LHundG NRW in der jeweils geltenden Fassung wird keine Zwingersteuer gewährt.“
  
8. In § 11 wird Satz 1, 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:  
  
„Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“
  
9. In § 11 Nr. 6 wird das Wort „Kämmerei“ durch die Worte „Stadt Kamen“ ersetzt.
  
10. In § 12 wird der letzte Absatz „Die Festsetzungen in Euro gelten ab 01.01.2002. Die Festsetzungen in der DM-Währungseinheit entfallen zu diesem Zeitpunkt.“ gestrichen.

## **Artikel 2**

**Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**